

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Abonnemen-  
tationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 10.

Mittwoch, den 9. März

1859.

## Zeitereignisse.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten, die am 26. Februar statt hatte, legte der Finanzminister Herr v. Pölow vier sehr wichtige Gesetzentwürfe vor, 1) wegen anderweitiger Regulirung der Grundsteuer, 2) wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, 3) wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer bisher befreiter, bevorzugter Grundstücke, 4) in Betreff der für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung zu gewährenden Entschädigung. Was nun die drei auf die Grundsteuer bezüglichen Vorlagen anbelangt, so soll eine Ausgleichung dadurch herbeigeführt werden, daß die Grundsteuer der westlichen Provinzen um 10 Procent ermäßigt, die der östlichen Provinzen dagegen um 20 Procent erhöht wird. Bekanntlich hatten die Grundbesitzer der östlichen Hälfte sich seit Jahren schon darüber beschwert, daß sie im Gegensatz zu den alten Provinzen unverhältnißmäßig hohe Steuern zu entrichten hätten. Durch die gegenwärtige Vorlage wird diesem Uebelstande abgeholfen. Die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung, die eigentlich schon durch das Finanz-Edict vom 27. October 1810 in Aussicht gestellt worden war, ist seit Begründung eines verfassungsmäßigen Regiments in Preußen schon mehrfach der Sorge der Volksvertretung unterbreitet worden, indessen sind alle früheren Projecte einerseits an dem Widerstande, den der große Grundbesitz der Auf-

hebung seiner Ausnahmestellung entgegen setzte, andererseits aber an der Schwierigkeit gescheitert, den Modus aufzufinden, der in diesen vielfach verwickelten Verhältnissen das strenge Recht mit den Rücksichten der Billigkeit vereint.

Der gegenwärtige Entwurf will die Entschädigung der Grundstücke, auf denen besondere Rechtstitel ruhen, auf den zwanzigfachen Betrag, für alle übrigen bis jetzt befreit gebliebenen Grundstücke auf den 13 $\frac{1}{2}$ -fachen Betrag der künftig zu entrichtenden Steuer festgestellt wissen. Eine allgemeine Gebäudesteuer wurde bekanntlich schon dem vorigen Landtage proponirt, fand aber nicht die Zustimmung derselben. Zu den Motiven, die damals zur Verwerfung beitrugen, gehörte auch die Erwägung, daß es nicht statthaft sein könne, den städtischen Grundbesitz zu besteuern, so lange ein Theil des ländlichen steuerfrei bliebe. Die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung läßt dieses Motiv wegfallen, und wenn der die Aufhebung verlangende Gesetzentwurf die Zustimmung des Landtags finden sollte, so würde die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer nur als eine Consequenz desselben erscheinen, und die Besteuerung des gesammten Grundbesitzes zum Abschluß bringen. Die Gebäudesteuer wird nach der Vorveranschlagung 570,000 Thlr., die Aufhebung der Befreiungen 720,000 Thlr. einbringen. Die letztere Summe soll zur Amortisation der vom Staate zu zahlenden Entschädigung verwendet werden; aber auch

22